

Erhebung von Elternbeiträgen für die Zeit der Schließung der Kindereinrichtungen bis zum 30. Mai 2020:

Sehr geehrte Eltern,

hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen für unsere Kindereinrichtungen und möglicher Erstattungen durch den Freistaat ist für die Kommunen leider noch vieles unklar. Das was wir wissen und realisieren geben wir Ihnen hiermit bekannt:

1. Der Freistaat hat kommuniziert, dass **zwischen dem 18. März 2020 und dem 17. April 2020 keine** Elternbeiträge zu erheben sind. Wir haben den Elternbeitrag für den Monat März vollständig erhoben, dafür aber den Monatsbetrag für April nicht eingezogen. **Damit sparen Sie als Eltern tatsächlich den Elternbeitrag für 30 Tage, statt nur für 23.** Diese Lösung fanden wir für Sie und die Verwaltung einfach und praktikabel.
2. **Ab dem Monat Mai werden wir wieder Elternbeiträge erheben müssen. Allerdings zahlen vorerst nur die Eltern** ihren vertraglich vereinbarten Elternbeitrag, **deren Kinder in der Notbetreuung sind.** Wir werden dabei keine Verrechnung von einzelnen Tag vornehmen. Sind Kinder zwar für die Notbetreuung angemeldet, aber tatsächlich nicht anwesend, sind diese Kinder für uns quasi im „Urlaub“. Eine Auswirkung auf den Elternbeitrag hat das nicht. Der normale Monatsbeitrag wird gemäß Bescheid fällig.
3. **Ab Mai 2020 erheben wir die Elternbeiträge auch für alle Kinder der 4. Klassen, für die wir einen Betreuungsvertrag im Hort haben.** Zwar sollen sie auch während der Hortzeit in der Schule bleiben, dafür übernehmen aber die Hortnerinnen die Notbetreuung der Kinder der 1.-3. Klassen ganztägig. Damit kooperieren Schule und Hort bezüglich des Mitarbeiterinsatzes.
4. Für Kinder, die für den Monat Mai **keine Notbetreuung** in Anspruch nehmen, **ziehen wir vorerst weiterhin keinen Elternbeitrag** ein, obwohl die Betreuungsverträge bestehen bleiben.
5. Sollten auch die Kinder, die bisher nicht in der Notbetreuung waren, **schrittweise im Mai in die Grundschule oder Kita zurückkehren können**, werden wir für den **Monat Mai** wahrscheinlich **einen anteiligen Beitrag** erheben.

Sollten sich in den nächsten Tagen neue gesetzliche Regelungen ergeben oder Informationen über die Höhe des Erstattungsbetrages des Freistaates an die Kommunen, sind auch rückwirkend Änderungen der Elternbeitragserhebung möglich. **Ein rückwirkender Einzug von vorerst nicht erhobenen Elternbeiträgen für Mai von allen vertraglich gebundenen Eltern müssen wir uns ebenso vorbehalten, wie mögliche Rückerstattungen von bereits gezahlten Beiträgen an die Eltern.** Momentan ist für uns die Situation völlig unklar. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Stadtverwaltung